

Sachverhalt Fall 32 und Fall 33

A. Fall 32

T sitzt am 23. Juli 2021 morgens um 8:00 Uhr im ICE der DB AG von Freiburg nach Karlsruhe, um eine Wohnung in Karlsruhe zu besichtigen. Dabei hat er einen sog. „Flexpreis“ gebucht, d.h. die Zugbindung entfällt und T kann die Strecke von Freiburg nach Karlsruhe zu irgendeinem Zeitpunkt am 23. Juli 2021 einmal fahren. T plant jedoch, weil er abends noch eine zweite Wohnungsbesichtigung in Karlsruhe hat, zwischenzeitlich aber wieder in Freiburg arbeiten muss, eine Kontrolle und damit eine Entwertung des Tickets zu vermeiden. Hierdurch will er das Ticket für die abendliche Hinfahrt nach Karlsruhe ein weiteres Mal benutzen. Als die Kontrolleurin K gegen 8:15 Uhr im Wagen von T vorbeikommt und fragt, ob noch jemand zugestiegen sei, schaut T daher teilnahmslos aus dem Fenster. K geht an T vorbei, ohne ihn „einzuchecken“, da sie glaubt, T sei schon kontrolliert worden. So kommt T schließlich ca. 9:00 Uhr „unkontrolliert“ in Karlsruhe an. Rückfahrten hat sich T jeweils gebucht.

Strafbarkeit des T gem. § 263 StGB?

B. Fall 33

P verkauft Zeitungsabonnements an der Haustür und erhält für jeden Vertragsschluss eine Provision von ihrem Arbeitgeber V. Am 23. Juli 2021 klingelt sie gegen 10:00 Uhr an der Tür der schon etwas betagten Oma O. O öffnet ihr zusammen mit ihrem dreijährigen Enkel E, den O tagsüber manchmal betreut. P bietet O ein Abonnement des brandneuen „Helden“-Magazins an. Das sei – so P – genau das Richtige für O und E. O entschließt sich zum Abschluss, vor allem da ihr Enkel Heldinnen und Helden sowie Ritter so gerne mag, und unterzeichnet den Vertrag. P erhält von V gegen Übergabe des Vertragsformulars ihre Provision. Nachdem O wenige Tage später die erste Ausgabe des besagten Magazins (die im Wert dem vereinbarten Preis entspricht) per Post erhält und entsetzt feststellen muss, dass es sich dabei um ein Männererotikmagazin handelt, schickt sie diese Ausgabe zusammen mit einem Widerruf des Vertrages zurück an V.

Strafbarkeit der P gem. § 263 StGB?